

**Die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hattersheim am Main  
XI. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 696/0600/REF 1/2020/XI/1**

**V o r l a g e  
des Magistrats  
betreffend Wiedereingliederung  
der Stadtwerke in den Kernhaushalt**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main ist zum 31. Dezember 2020 aufzulösen und ab dem 1. Januar 2021 in den Gemeindehaushalt zu überführen. Der Magistrat wird beauftragt die organisatorisch, personalwirtschaftlich und finanztechnisch erforderlichen Maßnahmen zur Rückführung der Stadtwerke einzuleiten und umzusetzen.

Begründung:

Im Jahr 1989 wurden die Stadtwerke Hattersheim am Main als Eigenbetrieb gegründet. Grundlage hierfür waren die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, welches die Kommunen dazu anhielt, den Regiebetrieb „Wasserversorgung“ als einen Eigenbetrieb zu führen.

Zunächst wurde der Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Hafenanlage/Industriestammgleis“ geführt, später kamen die Betriebszweige „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“, „Bauhof und Fuhrpark“, „Nahwärmeversorgung“ und als letzter Betriebszweig, das städtische „Freibad“ hinzu.

Hintergrund für die gesetzlichen Vorgaben waren, im Gegensatz zur bisherigen kameralen Buchführung des städtischen Kernhaushaltes, die bessere Erfassung und Fortschreibung des Betriebsvermögens der Eigenbetriebe durch die kaufmännische Buchführung. Mit Einführung der Doppischen Buchführung in Hessen im Jahr 2009 werden nunmehr beide Haushalte mit Hilfe der kaufmännischen Buchführung geführt.

Bereits im Jahr 2005 ist nach einer Änderung des Hessischen Wassergesetzes die rechtliche Vorgabe, den Bereich „Wasserversorgung“ als Eigenbetrieb zu führen, aufgehoben worden.

Seit diesem Zeitpunkt können die Kommunen nun selbst entscheiden, ob Vor- oder Nachteile getrennter Haushaltsführung überwiegen. Einige Kommunen im Main-Taunus-Kreis haben nach Abwägung bereits entschieden ihre Eigenbetriebe in den städtischen Kernhaushalt zurückzuführen, darunter die Städte Eppstein, Eschborn und die Gemeinde Kriftel.

Auch die Hessische Landesregierung empfiehlt inzwischen in ihrem Leitfaden „Haushaltskonsolidierung“, und hier insbesondere den Schutzschirmkommunen, die Rückführung der Eigenbetriebe und öffentlicher Unternehmen in den jeweiligen Kernhaushalt, um insbesondere Ressourcen in der Verwaltung und Kosten für Abschlussprüfung und Steuerberatung einzusparen.

Der Eigenbetrieb ist ein organisatorisch abgegrenzter Teil der Kommune, welcher rechtlich unselbstständig, finanzwirtschaftlich und organisatorisch aber weitestgehend selbstständig agiert, während Referate und Regiebetriebe hingegen unmittelbar zur Kernverwaltung gehören, und somit Organisationseinheiten für bestimmte Aufgaben darstellen.

Bei Regiebetrieben sind Einnahmen und Ausgaben sowie Kredite vollständig in den Haushalt der Kommune einzubeziehen. Damit gilt für sie das haushaltsrechtliche Gesamtdeckungsprinzip. Dadurch können die erzielten Erlöse dem Gesamthaushalt zugeführt werden und verbleiben nicht unbedingt bei der konkreten Verwaltungsaufgabe. Für die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“, „Abfallbeseitigung“ und „Abwasserbeseitigung“ ist das Kommunale Abgabengesetz (KAG) anzuwenden, sie sind deswegen mit Hilfe der eingenommenen Gebühren kostendeckend aufzustellen. Die erzielten Überschüsse bzw. Unterdeckungen unterliegen somit nicht dem Gesamtdeckungsprinzip, sondern werden sowohl bei Regie- als auch bei Eigenbetrieben in künftigen Gebührenkalkulationen nach Kommunalem Abgabengesetz (KAG) berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht Regie- und Eigenbetrieb  
Unterschiede und Gemeinsamkeiten

<b>Regiebetrieb</b>	<b>Eigenbetrieb</b>
- Teil der Verwaltung, organisatorisch und rechtlich unselbstständig,	- organisatorisch selbstständig, rechtlich jedoch unselbstständig,
- unterliegt dem Kommunalrecht,	- unterliegt dem Eigenbetriebsrecht,
- der Magistrat leitet die laufende Verwaltung,	- Betriebsleitung und Betriebskommission führen die laufenden Geschäfte,
- der Magistrat setzt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung um,	- die Betriebsleitung setzt die Beschlüsse der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung um,
- Gesamtdeckungsprinzip,	- Gewinn- und Verlustvortrag;
Die Betriebszweige 1. „Wasserversorgung“, „Nahwärmeversorgung“ und „Hafenanlage/Industriestammgleis“ und 2. „Freibad“ sind als zwei steuerpflichtige Betriebe gewerblichen Art zu führen,	
- Die Betriebszweige „Abwasserbeseitigung“, „Abfallentsorgung“ und „Bauhof und Fuhrpark“ sind grundsätzlich hoheitliche Aufgaben und somit den Kommunen vorbehalten.	

Ein Eigenbetrieb kann in erheblichem Maße mit organisatorischer und finanzwirtschaftlicher Selbstständigkeit ausgestattet werden, rechtlich ist er jedoch unselbstständig. Die organisatorische Selbstständigkeit zeigt sich darin, dass der Eigenbetrieb eine eigene Leitung und eine eigene Organisationsstruktur hat. Die finanzielle Selbstständigkeit kommt durch den eigenen Wirtschafts- und Finanzplan und der eigenen kaufmännischen Buchführung und Erfolgsrechnung zum Ausdruck, welche den Gewinn und Verlust eines jeden Geschäftsjahres ausweist.

Da der Eigenbetrieb rechtlich jedoch unselbstständig ist, muss eine enge Verzahnung zwischen Stadt und Eigenbetrieb hergestellt werden. Die ursprünglichen Vorteile eines unabhängigen Betriebes werden somit nivelliert.

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich folgende Argumente für bzw. gegen eine Reintegration der Stadtwerke in den Kernhaushalt der Stadt:

Tabelle 2: Argumente für und gegen eine Reintegration der Stadtwerke in den Kernhaushalt der Stadt:

**1. Haushalt und Finanzen:**

<b>Für eine Reintegration sprechen:</b>	<b>Gegen eine Reintegration sprechen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die sieben Betriebszweige der Stadtwerke sind als Produkte im doppischen Haushalt abbildbar.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der laufende Aufwand reduziert sich, da nur noch ein Haushaltsplan aufgestellt und ein Mandant abgebildet werden muss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Aufstellen einer Konzernbilanz könnte weiterhin erforderlich sein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nur noch ein Haushaltsrecht anzuwenden, das Eigenbetriebsrecht entfällt.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstimmung zwischen der Buchhaltung von Stadt und Stadtwerke entfällt.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche Reduzierung des Aufwandes bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, da alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Veranlagungskonten dem gleichen Mandanten zugeordnet werden können.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerlich werden die Betriebe gewerblicher Art „Stadtwerke“ und „Freibad“ im Kernhaushalt unverändert behandelt.</li> </ul>	

## 2. Organisation und Verwaltung:

Für eine Reintegration sprechen:	Gegen eine Reintegration sprechen:
- Eine Beschlussfassung durch den Magistrat kann zeitnah erfolgen.	
- Die Betriebskommission tagte bisher in größeren zeitlichen Abständen.	
- Es sind keine gesonderten Vorlagen für die Betriebskommission anzufertigen.	
- Die durch die Kommunen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission entfallen.	
- Anpassung und Optimierung des Rechnungswesens, einheitliche Gestaltung der Geschäftsprozesse.	- Organisation des Rechnungswesens muss bei Rückführung erneuert werden.
- Interne Verrechnungen zwischen Stadt und Stadtwerken entfallen.	
- Kosten für gesonderte IT-Systeme der Stadtwerke entfallen.	

Weitere Vorteile einer Reintegration sind insbesondere:

1. Durch den Wegfall von redundanten Tätigkeiten und die Spezialisierung von Aufgaben, können Prozesse verbessert und damit Kapazitäten freigesetzt werden. Erst wenn die neue Organisation feststeht, alle Aufgaben verteilt sind und das Personal prozentual neu verteilt wurde, lassen sich die monetären Auswirkungen konkret benennen. Viele Einspareffekte werden erst mittelfristig sichtbar.
2. Direkte Einsparungen könnten im Sachkostenbereich für die Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Kontoführungsgebühren, Kopierpapier, IT und die Aufwendungen für die Betriebskommission in Höhe von geschätzt 50.000,00 EUR jährlich erzielt werden.
3. Durch die Wiedereingliederung der Stadtwerke wird es sehr wahrscheinlich zu einer Ergebnisverbesserung kommen. Die Verlustbetriebe „Freibad“ und „Bauhof/ Fuhrpark“ werden zwar in voller Höhe im Haushalt abgebildet. Diese können jedoch durch die Überschüsse der Betriebszweige „Hafenanlage/Industriestammgleis“, sowie „Nahwärmeversorgung“ kompensiert werden.
4. Die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“, „Abfallbeseitigung“ und „Abwasserbeseitigung“ bringen ihre Gewinne in den Gesamthaushalt ein.

## **Zusammenfassung:**

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Vorteile einer Rückführung des Eigenbetriebs Stadtwerke in die Kernverwaltung überwiegen.

Durch die Einführung der doppischen Buchführung in Hessen im Jahr 2009 sind die Vorteile des Eigenbetriebs, welche seinerzeit seine Gründung begünstigten, entfallen.

Eine getrennte Buchführung, eine zweifache Erstellung des Jahresabschlusses und die doppelte Aufstellung von Haushalten erhöhen derzeit den Aufwand der Verwaltung in erheblichem Maße.

Wirtschaftliches Handeln, sowie exakte Kostenermittlung und Kostenabrechnung sind Bestandteil der doppischen Haushaltsführung. Somit entfällt die seinerzeit notwendige kaufmännische Ausrichtung der Buchführung der Eigenbetriebe.

Zwar wird zunächst ein erhöhter Aufwand nötig sein, um die Betriebszweige der Stadtwerke in den Kernhaushalt der Stadt zurückzuführen, jedoch werden diese Mehraufwendungen in den Folgejahren durch Reduzierung des gegenwärtig notwendigen Verwaltungsaufwandes und eingesparter Sachkosten ausgeglichen werden können.

Hattersheim am Main, 20. Januar 2020

Klaus Schindling  
Bürgermeister